



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1972

A17

28. November 2023

Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche
Räume zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Rennwett- und Lotteriewesens
(Zuständigkeitsverordnung Rennwetten – ZustVO RennwLottG)

Vom X. Monat 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständigkeiten Rennwett- und Lotteriegeseztz

(1) Die jeweilige Bezirksregierung ist zuständig für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes,
3. die Erteilung der Erlaubnisse nach § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes,
4. die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes und
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes.

(2) Für das Zuweisungsverfahren nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Rennwett- und Lotteriegeseztzes ist die Bezirksregierung Düsseldorf landesweit zuständig.

(3) Für die in Absatz 2 geregelten Angelegenheiten ist oberste Fachaufsichtsbehörde, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, in allen anderen Fällen das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 2
Zuständigkeiten Rennwett- und Lotteriegeseztz-Durchführungsverordnung

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Rennwett- und Lotteriegeseztz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, ist

1. für den Erlass von Bestimmungen über die Auferlegung von Beschränkungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Rennwett- und Lotteriegeseztz-Durchführungsverordnung das für Inneres zuständige Ministerium und

2.

a) für die Prüfungsbefugnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der Rennwett- und Lotteriegeseztz-Durchführungsverordnung,

- b) für die Entscheidung im Streitfall nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- c) für die Bestimmung der Art und Höhe der Sicherheit nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- d) für die näheren Bestimmungen für den Betrieb der Wettannahmestellen nach § 4 Satz 3 Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- e) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 Satz 2 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung und
- f) für die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterrichtung nach § 6 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung
die jeweilige Bezirksregierung.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens vom 15. April 1987 (GV. NRW. S. 161), die durch Artikel 122 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat JJJJ

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister
des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin
für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n